

Satzung des Vereins Haus Afrika e.V.

Erstellt am: 19.07.1998
zuletzt geändert am: [2103.096.20162](#)

Präambel

Wir, Kinder und Freunde Afrikas,
überzeugt, dass die Vielfalt der afrikanischen Kulturen dem Rest der Welt unbekannt ist,
überzeugt, dass der kulturelle Austausch ein friedliches Zusammenleben der Völker fördert,
überzeugt, dass eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Afrika und den restlichen Erdteilen eine bessere Nutzung der Naturressourcen ermöglicht,
stets bemüht, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Afrikaner/innen im Ausland und deren Möglichkeiten, sich persönlich zu entfalten beizutragen,
überzeugt, dass die materielle Entwicklung Afrikas durch die Völker Afrikas selbst durchzuführen ist,
gründen am 19. Juli 1998 den Verein HAUS AFRIKA.

Kapitel 1: Der Verein

Artikel 1: Name und Sitz

Der Verein mit Sitz in Saarbrücken heißt HAUS AFRIKA und wird zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet.

Artikel 2: Zwecke

Der Verein will:

- das Bild des afrikanischen Kontinents in der deutschen öffentlichen Meinung verbessern
- den kulturellen Austausch zwischen Afrika und der BRD fördern
- ein friedliches Sozialleben für die in der BRD lebenden Afrikaner/innen gewährleisten
- eine wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der BRD und Afrika fördern
- seinen Mitteln entsprechend hilfsbedürftige Afrikaner/innen in der BRD materiell und moralisch unterstützen
- als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII die Erziehung und Berufsbildung, die Jugendpflege, berufliche und gesellschaftliche Integration von Jugendlichen, insbesondere im interkulturellen Bereich, durch geeignete Bildungs- und Freizeitmaßnahmen und Beratungstätigkeiten fördern.

Artikel 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Verwirklichung der Zwecke des Vereins erfolgt durch:

- kulturelle, wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen
- finanzielle und moralische Hilfeleistung für in der BRD lebende Afrikaner/innen
- Zusammenarbeit mit bzw. Unterstützung von Vereinen und Institutionen mit Arbeitsschwerpunkt Afrika.

Artikel 4: Mittel

1. Der Verein will seine Ziele durch folgende Mittel erreichen:

- Mitgliedsbeiträge: Jahresbeitrag und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins,
- Einnahmen aus diesen Veranstaltungen,

- Subventionen und Spenden,
- sonstige Einnahmen, soweit sie gesetzlich erlaubt sind.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kapitel 2: Mitgliedschaft, Beitritt, Austritt, Jahresbeitrag

Artikel 5: Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit den Vereinszielen identifiziert, kann Mitglied werden. Der Verein besteht aus Aktiv-, Förder- und Ehrenmitgliedern. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Aktives Mitglied ist jede/r, die/der sich als solches erklärt und seinen Jahresbeitrag bis zum 31. Januar zahlt. Die Höhe des Jahresbeitrages regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 6 : Beitritt / Austritt

Wer dem Verein beitreten will, stellt einen schriftlichen Antrag beim Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Kapitel 3: Struktur

Der Verein besteht aus folgenden Organen: Hauptversammlung, Vorstand, Satzungsbeirat und Kuratorium.

I. Die Hauptversammlung (HV)

Artikel 7: Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Artikel 8 : Einladung und Beschlussfähigkeit

1. Die Hauptversammlung wird mindestens ein Mal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Bei Versäumnis des Vorstandes, eine notwendige Hauptversammlung einzuberufen, erfüllt der Satzungsbeirat oder die einfache Mehrheit der aktiven Mitglieder diese Aufgabe.

Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einzuladen. Wenn Bedarf besteht, können Sondersammlungen jederzeit ohne Frist durch den Vorstand, den Satzungsbeirat oder die einfache Mehrheit der aktiven Mitglieder einberufen werden. Die Vorschriften des Art. 8, Punkt 2, Punkt 3, des Art. 9 und des Art. 10 über die Hauptversammlung gelten auch für die Sondersammlung.

2. Die Sitzung der HV wird von dem Vorsitzenden geleitet. 3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Artikel 9: Gültigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung

Die Gültigkeit der Beschlüsse wird in den einzelnen Fällen wie folgt bestimmt:

1. Satzungsänderung: mindestens zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen
2. Änderung der Zwecke des Vereins: mindestens drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen.
3. Auflösung des Vereins: mindestens vier Fünftel der gültigen abgegebenen Stimmen
4. Für die Gültigkeit aller anderen Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 10 : Protokoll der Hauptversammlung

Die Beschlüsse jeder HV werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem/ der Protokollführer/in unterschrieben wird. Protokollführer/in ist ein Vorstandsmitglied, soweit die Versammlung nicht anders bestimmt.

II. Der Vorstand

Artikel 11 : Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.

Er ist für die Gestaltung und Durchführung der zur Verwirklichung der Vereinszwecke notwendigen Aktivitäten verantwortlich. Er kann Arbeitsgruppen bilden. Zur Leitung dieser Arbeitsgruppen kann er Beisitzer ernennen. Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen allein vertritt den Verein.

Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Artikel 12 : Die Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Kalenderjahre gewählt. Wählbar ist jedes aktive Mitglied, ausgenommen Satzungsbeiratsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl. Für jeden Posten ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Falls zwei oder mehrere Kandidat/innen für einen Posten die gleiche Stimmenzahl erreichen, wird durch Stichwahl entschieden. Die Amtsübergabe findet spätestens zehn Tage nach der Wahl des Vorstandes statt.

Artikel 13: Vorstandssitzungen (neu)

1. Die Vorstandssitzungen finden monatlich statt, mindestens jedoch zwei Mal pro Quartal
2. Für ihre Teilnahme an den Vorstandssitzungen können die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung.

~~Artikel 13 : Sitzungsgeld~~

~~Für ihre Teilnahme an den Vorstandssitzungen können die Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld erhalten. Über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung.~~

Artikel 14 : Rücktritt vom Vorstand

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand wird von ihm/ihr beim Vorstand schriftlich begründet. Ein neues Vorstandsmitglied wird von der Hauptversammlung gewählt.

III. Der Satzungsbeirat (SB)

Artikel 15 : Aufgaben des Satzungsbeirats

Der Satzungsbeirat ist ein unabhängiges Organ, das für die richtige Anwendung der Satzung und der Geschäftsordnung sorgt. Er legt über eine durchzuführende Kassenprüfung bei jeder Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Ist diesem Bericht ist über eventuell festgestellte Satzungswidrigkeiten einzugehen. Hauptversammlung

Artikel 16 : Die Wahl des Satzungsbeirats

Der Satzungsbeirat besteht aus drei Personen, die von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt werden. Wählbar ist jedes aktive Mitglied, ausgenommen Vorstandsmitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl. Erreichen zwei oder mehrere Kandidaten/innen die gleiche Stimmenzahl, so wird durch Stichwahl entschieden. Die Satzungsbeiratsmitglieder wählen unter sich einen/eine Sprecher/in. Die Amtsübergabe zwischen dem alten und dem neuen SB findet spätestens zehn Tage nach der Wahl des Satzungsbeirats statt.

Artikel 17 : Rücktritt vom Satzungsbeirat

Der Rücktritt eines Mitglieds des Satzungsbeirats wird von ihm schriftlich beim Satzungsbeirat begründet. Ein neues Mitglied ist in diesem Fall bei der nächsten Hauptversammlung zu wählen.

V. Das Kuratorium

Artikel 18 : Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus natürlichen Personen, deren Kompetenz, Erfahrung und Bekanntheit in der Öffentlichkeit dem Verein Nutzen bringen. Die Mitglieder des Kuratoriums:

- beraten den Vorstand auf dessen Wunsch auf verschiedenen Gebieten
- können der Hauptversammlung Vorschläge machen, die sie notwendig finden, um die Arbeit und das Bild des Vereins in der Öffentlichkeit zu verbessern
- erfüllen ihre Aufgaben individuell oder gemeinsam, freiwillig, nach ihrer Verfügbarkeit und gehen dabei dem Verein gegenüber keine Verpflichtung ein
- haben jederzeit Einsichtsrecht in die Buchhaltung des Vereins und Protokollhefte der Haupt- und Sondersammlungen.

Kuratoriumssitzungen sind möglich, wenn die Mitglieder des Kuratoriums sie als notwendig erachten.

Die Arbeit des Kuratoriums wird nicht entlohnt. Die Mitglieder des Kuratoriums haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Artikel 19 : Benennung der Mitglieder des Kuratoriums

Auf Vorschlag werden die Mitglieder des Kuratoriums von der Hauptversammlung benannt. Die Entscheidung wird jeder benannten Person schriftlich mitgeteilt und ist erst gültig, wenn sie dem Vorstand ihr Einverständnis schriftlich erklärt. Die Amtszeit und die Zahl der Mitglieder sind unbegrenzt.

Artikel 20 : Rücktritt und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder

1. Jedes Kuratoriumsmitglied kann dem Vorstand seinen Rücktritt schriftlich erklären.
2. Bei Verstoß gegen Vereinsinteressen kann die Hauptversammlung ein Mitglied des Kuratoriums abberufen.

Kapitel 4: Sonstige Vorschriften

Artikel 21 : Die Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 22-: Zur Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens vier Fünfteln der Stimmen erschienener aktiver Mitglieder aufgelöst werden.
 2. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen an einen gemeinnützigen Verein mit Arbeitsschwerpunkt Afrika, der es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Hilfeleistung für Afrikaner/innen in der BRD zu verwenden hat.
- Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.